

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 26. August 1949

Nr. 35

Bekanntmachungen des Landratsamts

Neubildung der Gemeinde Altensteigdorf

Der Kreisrat hat am 9. 8. 1949 die auf 1. 10. 1949 neuzubildende Gemeinde Altensteigdorf dem Verwaltungsaktuariatsbezirk V Altensteig zugeteilt und den Verwaltungsaktuar Ottmar Schweitzer in Altensteig zum Verwaltungsaktuar für Altensteig bestellt. Das Innenministerium hat diese Regelung am 18. 8. 1949 genehmigt.

Als Wahltag für die Gemeinderatswahl und Bürgermeisterwahl in Altensteigdorf ist Sonntag, den 18. 9. 1949, bestimmt worden.

Die bei der Durchführung der Gemeindewahlen nach den §§ 11 und 12 der Kommunalwahlordnung vom 11. 10. 1948 (Reg.-Bl. S. 131) normalerweise dem Bürgermeisteramt und dem Gemeinderat zukommenden Aufgaben hat Verwaltungsaktuar Schweitzer wahrzunehmen mit Ausnahme der Aufgaben nach § 12 Abs. 1. Buchstaben a, h und i und des § 61 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung, die sich das Landratsamt selbst vorbehalten hat. Verwaltungsaktuar Schweitzer ist zugleich Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses.

Calw, den 22. 8. 1949

Landratsamt.

Bekanntmachung über die Errichtung einer Schlächtereianlage

Wilhelm Dongus, Kronenwirt in Deckenpfronn, beabsichtigt, bei seinem Wohn- und Wirtschaftsgebäude am Ortsweg Nr. 9 (Ortsdurchfahrt), in Deckenpfronn eine

Schlächtereianlage

zu erstellen. Die festen Schlachtabfälle sollen in einer Grube gelagert und die Schlächtereiabwasser in eine geschlossene, wasserdichte Grube eingeleitet werden.

Etwasige Einwendungen gegen dieses Gesuch sind bei Verlust des Einspruchsrechts binnen 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Landratsamt einzureichen. Pläne und Beschreibung liegen daselbst, Zimmer 17, zur Einsichtnahme auf.

Landratsamt.

Ausnahmebewilligungen nach dem Einzelhandelsschutzgesetz

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Frau Anneliese Schüle, geb. Brändel, in Bad Liebenzell zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Seifenartikel, Waschmittel und Putzartikel in dem Ladenraum des Gebäudes Nr. 10 der Wilhelmstraße in Bad Liebenzell;
2. Herrn Fritz Schumacher, Holzhauer in Herrenalb-Ziefenberg, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Brenn- und Faserholz in Herrenalb-Ziefenberg;
3. Herrn Albert Vischer, Schneidermeister in Conweiler, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Stoffe, Textil- und Kurzwaren in räumlichem Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieb in Conweiler, Hauptstraße 174;
4. Herrn Emil Höger, Elektromeister in Calmbach, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Elektro-Artikel aller Art und Radio-Apparate in einem Verkaufsraum in Calmbach, Hauptstraße 109, Erdgeschoss;

5. Frau Hedwig Burghardt, geb. Beutler in Bad Liebenzell, zur Neuerrichtung eines Verkaufsstandes für Obst und Gemüse, Eis und Süßigkeiten auf dem Grundstück des Otto Katzenmaier in Bad Liebenzell, Wilhelmstraße 19;

6. Herrn Ernst Ahr, Uhrmacher in Arnbach, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Uhren aller Art in einem ca. 30 qm großen Zimmer seiner Wohnung, Klingstraße 71 in Arnbach.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, den 20. August 1949

Landratsamt.

Kreisverband Calw

Durch Beschluß des Kreisrats und des Kreistags ist mit Beginn des Monats August 1949 in der Leitung des Kreisernährungsamtes ein Personenwechsel eingetreten. Verwaltungsaktuar Otto Hahn, früher Sachbearbeiter und zuletzt Leiter des Kreisernährungsamtes, hat am 1. August seine Dienstgeschäfte beim Verwaltungsaktuar Bad Liebenzell übernommen. In pflichteifriger, unermüdlicher

und verantwortungsbewußter Hingabe war er seit 1946 beim Kreisernährungsamt tätig. Hiefür gebührt ihm der Dank des Kreisverbands.

Die Leitung des Kreisernährungsamtes ist ab 1. August gemäß Beschluß der zuständigen Organe dem bisherigen Sachbearbeiter Otto Kopp übertragen worden.

Kreis Krankenhaus Nagold

Die Besuchszeiten werden mit sofortiger Wirkung auf die Zeit von 14 bis 16½ Uhr Sonntags und an den Wochentagen — ausgenommen Samstage — festgesetzt.

Die Bevölkerung wird im Interesse der Kranken und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs gebeten, die festgesetzten Besuchszeiten einzuhalten.

Verwaltung
der Kreis Krankenhäuser.

Aufhebung der Kreiswirtschaftsämter

Das Innenministerium von Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:

Auf Grund von § 54 und § 57 Abs. 1 der Kreisordnung wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium angeordnet: Die bei den Kreisverbänden bestehenden Wirtschaftsämter werden aufgehoben. Die restlichen Aufgaben der bisherigen Wirtschaftsämter sind einer sonstigen Stelle des Kreisverbands zu übertragen.

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 30. September 1949 können bezogen werden:

Brot (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot):

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Butter TSV Fleisch TSV Fleisch u. Butter
Abschnitte			
0—1 J.	16	je 200 g W	Zw a—1
1—6 J.	14, 24, 24 C, 34	je 1000 g S 500 g S je 500 g W je 200 g W	6 und 9 8 2 und 5 Zw a—e
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	je 1000 g S je 500 g S je 500 g W	4, 6, 7, 9, 10, 13 u. L 003 8 und 12 2 und 5
Teilschwerarbeiter	61	1000 g S 500 g S	1 2
Mittelschwerarbeiter	64	je 1000 g S	1, 3 und 5
Schwerarbeiter	62	je 1000 g S 500 g S	1, 3, 5 und 7 2
Schwerstarbeiter	63	je 1000 g S 500 g S	1, 3, 4, 5, 7, 8, 10 2
Werd. u. still. Mütter	70	je 500 g S je 50 g W je 200 g W	R-Brot W-Brot Zw-Abschnitte

Auf die Brotabschnitte 6, 9, 13 können wahlweise anstelle 1000 g S-Brot 750 g W-Brot oder 562,5 g Mehl Type 1050 bezogen werden.

Auf die Brotabschnitte 2 und 5 können anstelle von W-Brot je 375 g W-Mehl Type 1050 bezogen werden.

Auf die Zw-Abschnitte der Karten 16, 14, 24, 24 C, 34 können wahlweise anstelle von W-Brot Dauerbackwaren bezogen werden.

Kochmehl, Type 812

über 1 J. | 14, 24, 24 C, 34 | je 750 g | Brotabschn. 1 und 3
| 11, 21, 21 C, 31 |

Kindernährmittel

0—1 J. | 16 | je 500 g | N 5, N 6, N 7, N 9
| | | 250 g | KS
1—6 J. | 14, 24, 24 C, 34 | je 250 g | KS, N 6
| | | 500 g | N 5
Werd. u. still. Mütter | 70 | | 250 g | Kinderstärkemehl

Fleisch:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot u. Butter
über 1 J.	14, 14B, 24, 24B 11, 11B, 21, 21B	je 125 g	1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4 und 5
Teilschwerarbeiter	61	125 g	Fleisch 1
Mittelschwerarbeiter	64	je 125 g	Fleisch 1 und 2
Schwerarbeiter	62	je 125 g	Fleisch 1, 2 und 3
Schwerstarbeiter	63	je 125 g	Fleisch 1-5
Werd. u. still. Mütter	70	je 250 g	F 1, F 2, F 3

Käse:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Fleisch TSV Fleisch und Brot
über 1 J.	14, 14 B, 34, 34 B 11, 11 B, 31, 31 B	250 g	Abschnitte Z 001
Teilschwerarbeiter	61	62,5 g	K
Mittelschwerarbeiter	64	62,5 g	K
Schwerarbeiter	62	je 62,5 g	K 1, K 2
Schwerstarbeiter	63	je 62,5 g	K 1, K 2, K 3
Werd. u. still. Mütter	70	125 g	Käse

Der Käserücklieferungssatz für Selbstversorger beträgt im Monat September 400 g Käse

Vollmilch:

0-1 J.	16	tägl. 3/4 Ltr.	Bestellschein für Vollmilch
1-3 J.	14, 14 B, 34, 34 B	" 3/4 "	Bestellschein für Vollmilch
3-6 J.	14, 14 B, 34, 34 B	" 1/2 "	Bestellschein für Vollmilch
6-16 J.	11(13)11B(13B) 31(33)31B(33B)	" 1/4 "	Bestellschein für Vollmilch

Butter:

Der Rücklieferungssatz für Selbstversorger beträgt im Monat September 750 g Butter.

Der Fettaufruf für Normalverbraucher erfolgt nach Freigabe durch das Landwirtschaftsministerium.

Ungültige Abschnitte:

L 003 mit dem Eindruck TSV Brot, L 41/003, Z 21/001, Z 41/001, L 14/003, L 24/003, L 34/003, L 44/003, Z 24/001, Z 44/001, Z 16/001.

Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß auf die Lebensmittelkarten Juli/August noch die Zucker- und Teigwarenration ausgegeben wird; sie sind deshalb sorgfältig aufzubewahren.

Calw, den 23. August 1949.

Kreisernährungsamt.

**Fett-Ausgabe
September-Ration**

Als Vorriff auf die Fett-Ration für den Versorgungszeitraum vom 1.-30. September 1949 können ab sofort an Normalverbraucher und TSV in Brot aller Altersklassen

125 g Butter

ausgegeben werden.

Die Abgabe erfolgt: bei Verbrauchern von 0-1 Jahren auf Abschnitt Z 16/805

bei Verbrauchern von 1-6 Jahren auf Abschnitt Z 14/805

bei Verbrauchern über 6 Jahren auf Abschnitt Z 11/805.

Es ist darauf zu achten, daß nur die Z-Abschnitte mit dem Aufdruck Württemberg-Hohenzollern beliefert werden dürfen.

Eine besondere Benachrichtigung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Bürgermeisterämter zu nehmen.

Calw, den 23. 8. 1949

Kreisernährungsamt.

Lebensmittelrationierung

Das Landwirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:

Die Kleinabschnitte auf der Lebensmittelkarte fallen aus Gründen der Vereinfachung ab 1. September 1949 fort. Der Einzelhandel kann auf Antrag beim zuständigen Kreisernährungsamt Lebensmittel-Reisemarken als „Wechselmarken“

erhalten, welche bei der Ausstellung der Bezugsscheine abgezogen werden.

Damit auf der Lebensmittelkarte die Einzelabschnitte immer von rechts außen abgeschnitten werden können, kommt ab 1. September 1949 die linke Hälfte der Doppelkarte in umgekehrter Stellung — also auf dem Kopf stehend — in den Druck.

**Inhalt der letzten Nummern
des Journal Officiel**

Nr. 295/296 vom 12./16. 8. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 19. 8. 49).

**Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne**

Verordnung Nr. 227 vom 9. August 1949 betreffend Aufhebung der Verordnung Nr. 39 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die provisorische Errichtung von Versicherungsanstalten im französischen Besetzungsgebiet, S. 2103.

Verfügung Nr. 135 vom 9. August über die Bestimmung des Obergerichts der französischen Militärregierung als Gericht, das in Aufhebungssachen entscheidet, S. 2104.

Mitteilung an unsere Bezieher, S. 2104.
Unsere Veröffentlichungen, S. 2105.
Unsere Verkaufsstellen, S. 2106.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 983.

Im Wald und auf der Heide
jede Art von Feuer meide!

Zulassungs-Ordnung für Ärzte

Das Arbeitsministerium hat von seiner Ermächtigung, eine Zulassungs-Ordnung für Ärzte zu erlassen, Gebrauch gemacht und nach Anhörung der Ärztekammer und des Verbands der Ortskrankenkassen eine Verordnung über die Zulassung von Ärzten bei den Krankenkassen herausgegeben.

Die Zulassung als Kassenarzt wird davon abhängig gemacht, daß der Berechtigte zuvor in das Arztregister des Landes Württemberg-Hohenzollern eingetragen ist. Dieses Register wird von der kassenärztlichen Vereinigung geführt.

Um ausgeschriebene Kassenarztstellen kann sich jeder, der in das Arztregister eingetragen ist, bewerben. Es soll auf etwa 600 Kassenmitglieder 1 Kassenarzt entfallen. Das Verhältnis der Zahl der Kassenärzte zur Zahl der Kassenmitglieder wird vom Zulassungsausschuß halbjährlich festgestellt und bekannt gegeben. Voraussetzung für die Zulassung ist grundsätzlich eine mindest 3-jährige Vorbereitung auf die Kassenpraxis nach dem Staatsexamen. Im übrigen ergeben sich die Voraussetzungen aus dem § 16 der Verordnung.

Zulassungsinstanzen sind der Zulassungsausschuß, der Berufungsausschuß und das Schiedsamt beim Obergesundheitsamt. Der Zulassungsausschuß wird bei der Landesstelle der kassenärztlichen Vereinigung gebildet. Er besteht aus je 3 Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen. Berufungsausschuß und Schiedsamt sind entsprechend zusammengesetzt.

Als wichtigste Neuerung darf betrachtet werden, daß die Krankenkassen nun auch bei der Zulassung vertreten sind. Wegen der Einzelheiten muß auf die Verordnung selbst hingewiesen werden, die am 1. Juli 1949 in Kraft getreten ist. Die Verordnung ist veröffentlicht im Regierungsblatt Nr. 38 vom 13. 8. 1949, S. 294 ff.

Nr. 293/294 vom 5. bzw. 9. 8. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 12. 8. 1949).

**Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne**

Verordnung Nr. 224 vom 4. August 1949 zur Abänderung der Verordnung Nr. 217 vom 3. Juni 1949 betreffend Übertragung von Vermögenswerten, die im französischen Besetzungsgebiet und im französischen Sektor von Berlin liegen und dem ehemaligen deutschen Reich und den ehemaligen deutschen Ländern (Länder oder Provinzen einschließl. des Landes Preußen) gehört haben, S. 2096.

Verordnung Nr. 225 vom 4. August 1949 über die Genehmigung der Eingliederung der Dolmetscherhochschule Germersheim in die Universität Mainz, S. 2096.

Verordnung Nr. 226 vom 4. August 1949 betreffend die Errichtung gemischter Kommissionen auf dem Gebiet des Erziehungswesens, S. 2097.

Verfügung Nr. 132 des Commandant en Chef vom 4. August 1949 betreffend Übertragung der Vermögenswerte des früheren Deutschen Roten Kreuzes auf die Gesellschaften des Roten Kreuzes der Länder, S. 2097.

Verfügung Nr. 133 des Commandant en Chef vom 4. August 1949 über Aufhebung der Verfügung Nr. 49 und Nr. 54, S. 2098.

Verfügung Nr. 134 des Commandant en Chef vom 4. August 1949 zur Verhinderung übermäßiger Machtanhäufung auf dem Gebiete der deutschen Filmindustrie, S. 2098.

Anordnung Nr. 134 vom 9. August 1949, S. 2099.

Mitteilung des schwedischen Konsulats, S. 2099.

Mitteilung an unsere Bezieher, S. 2099.

Unsere Veröffentlichungen, S. 2101.
Unsere Verkaufsstellen, S. 2102.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 967.

Satzung des Berufsschulverbandes Neuenbürg

Die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Neuenbürg hat am 14. 7. 1949 eine neue Verbandsatzung festgestellt. Diese Satzung ist vom Innenministerium (zugleich namens des Kultministeriums) durch Weisung vom 5. 8. 1949 Nr. IV 5111 B 3 Nr. 13 genehmigt worden. Der Wortlaut der Satzung wird hiermit, wie folgt, öffentlich bekannt gemacht.

Calw, den 18. 8. 1949

Berufsschulverband Neuenbürg.

Satzung des Berufsschulverbandes Neuenbürg

I. Name, Sitz und Zweck des Verbands.

§ 1

(1) Die Städte Neuenbürg und Wildbad, sowie die Gemeinden Arnbach, Birkenfeld, Calmbach, Conweiler, Dennach, Dobel, Engelsbrand, Enzklosterle, Feldrennach, Gräfenhausen, Grunbach, Höfen, Langenbrand, Niebelsbach, Ottenhausen, Salmbach, Schömburg, Schwann und Waldrennach bilden zur Unterhaltung einer gemeinsamen Berufsschule unter dem Namen „Gewerbliche und kaufmännische Berufsschule Neuenbürg“ einen Berufsschulverband nach Art. 6 des Gewerbe- und Handelsschulgesetzes vom 22. 7. 1906, Reg.Bl. S. 499.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neuenbürg.
(3) In den Verbandsgemeinden Neuenbürg, Calmbach und Wildbad befinden sich fachlich gegliederte Abteilungen der Verbandsschule.

§ 2

(1) Sämtliche in den Verbandsgemeinden beschäftigten und nach den §§ 8 und 9 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 (RGBl. I S. 799) zum Besuch einer gewerblichen — kaufmännischen Berufsschule verpflichteten männlichen und weiblichen Personen werden durch den Leiter der Verbandsschule in die Schule und die zuständige Abteilung eingewiesen.

(2) Zur Erlassung einer Strafverfügung gem. Art. 15 und 16 des Gewerbe- und Handelsschulgesetzes und § 14 des Reichsschulpflichtgesetzes ist im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse der Bürgermeister des Orts zuständig, in dem der die Schulpflicht begründende Betrieb seinen Sitz hat, im übrigen das Landratsamt.

II. Organe des Verbands und ihre Aufgaben.

§ 3

Organe des Verbands sind:

- Die Schulverbandsversammlung (§§ 4, 5)
- Der Verbandsvorsitzende (§§ 6, 7)
- Der Schulverbandsgemeinderat (§§ 8, 9).

§ 4

A. Schulverbandsversammlung.

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden (§ 6 Abs. 1) als dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Verbandsglieder. Vertreter der Verbandsglieder sind die jeweiligen Bürgermeister der Verbandsgemeinden oder deren Stellvertreter.

(2) Die Schulverbandsversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung muß erfolgen, sobald sie von mindestens einem Drittel der Verbandsglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung verlangt wird. Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ort der Tagung ist Neuenbürg.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlußfassung erfolgt für die Regel offen durch mündliche Abstimmung, ausnahmsweise kann für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen werden.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Jedem Vertreter der Verbandsgemeinden steht eine Stimme zu. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht; er gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Satzungsänderungen (§ 18) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Vertreter der Verbandsgemeinden.

(6) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Der Vorsitzende hat bei Wahlen Stimmrecht. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei geheimer Abstimmung gilt ein unbeschriebener Stimmzettel als Stimmenthaltung.

(8) Die Schulverbandsversammlung sowie ihr Vorsitzender können Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen zuziehen.

(9) Auf die Mitglieder der Schulverbandsversammlung finden die Bestimmungen des § 22 der Gemeinde-

ordnung über Ausschluß wegen Befangenheit sinngemäß Anwendung.

(10) Über die wesentlichen Verhandlungen der Schulverbandsversammlung ist eine fortlaufende Niederschrift zu führen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben. Schriftführer ist der Verbandspfleger (§ 10). Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

(1) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig:
a) für die Wahl der in § 19 Abs. 1 Ziff. 4 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens über die Min.-Abteilung für die Fachschulen, ihren Beirat und die Ortsschulräte für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 15. 12. 1922, Reg.Bl. S. 501 (nachfolgend kurz als „Verfügung vom 15. 12. 1922“ bezeichnet) genannten weiteren Mitglieder des Schulverbandsgemeinderats (§ 8 Abs. 1d);

b) für die Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Verbandsamtlage (§ 9 Abs. 3);
c) für die Anerkennung der Verbandsrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandspflegers (§ 9 Abs. 3);
d) für Satzungsänderungen (§ 4 Abs. 5 letzter Satz und § 18);

e) für sonstige wichtige Fragen, die der Schulverbandsgemeinderat zur Beschlußfassung unterbreitet.

(2) Die Schulverbandsversammlung kann weiteren Gemeinden den Beitritt zum Berufsschulverband auf Beginn eines Rechnungsjahres gestatten. Der Beitritt bedarf der Genehmigung des Innen- und Kultministeriums.

B. Der Verbandsvorsitzende.

§ 6

(1) Der Vorsitzende des Berufsschulverbandes ist der Landrat. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter in staatlichen Angelegenheiten vertreten.

(2) Der Vorsitzende hat den Verband verantwortlich zu leiten und nach außen zu vertreten.

§ 7

(1) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß:
a) die laufenden Geschäfte des Verbands ordnungsgemäß geführt und

b) die sachlichen und geldlichen Mittel des Verbands vorschriftsmäßig verwaltet werden.

c) die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsgemeinderat die Aufgaben wahrnehmen, die ihnen gesetzlich und satzungsmäßig übertragen sind,

d) die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und des Schulverbandsgemeinderats durchgeführt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, an Stelle des Schulverbandsgemeinderats bzw. der Schulverbandsversammlung entscheiden. Er hat denselben in der nächsten Sitzung die Art der Erledigung mitzuteilen.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Schulverbandsgemeinderats beanstanden, die nach seiner Überzeugung für den Berufsschulverband nachteilig sind. § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist im übrigen sinngemäß anzuwenden.

C. Der Schulverbandsgemeinderat.

§ 8

(1) Der Schulverbandsgemeinderat besteht aus:
a) dem Vorsitzenden, d. h. dem Landrat als Verbandsvorsitzenden (§ 6 Abs. 1);

b) dem Leiter der Verbandsschule;

c) einem Vertreter der Lehrerschaft (§ 20 Abs. 2 der Verf. vom 15. 12. 1922);

d) 6 weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1a) für drei Jahre aus den wählbaren Gemeindebürgern der Verbandsgemeinden nach dem Mehrheitswahlsystem und unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 3 der „Verfügung vom 15. 12. 1922“ zu wählen sind. Scheidet ein solches Mitglied im Laufe der Wahlzeit aus irgend einem Grunde aus, so wird für die restliche Wahlzeit Ersatzwahl durchgeführt.

(2) Der Geschäftsgang regelt sich sinngemäß nach § 4 Abs. 3—10.

§ 9

(1) Der Schulverbandsgemeinderat hat die in § 25 der „Verfügung vom 15. 12. 1922“ genannten schulspezifischen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Weiterhin hat er Beschluß zu fassen über Verwaltungsfragen, sofern sich finanzielle oder sonstige Auswirkungen für den Berufsschulverband ergeben.

(3) Der Schulverbandsgemeinderat hat den Haushaltsplan samt Verbandsamtlage sowie die Haushaltssatzung zur endgültigen Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1b) vorzubereiten und stellt Antrag auf Anerkennung der Verbandsrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandspflegers (§ 5 Abs. 1c und §§ 7, 10, 11).

(4) Dem Schulverbandsgemeinderat obliegt die Ausführung des Haushaltsplans.

(5) Im Interesse einer flüssigen und reibungslosen Verwaltungsführung kann der Schulverbandsgemeinderat die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sowie zur Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen dem Vorsitzenden oder dem Verbandspfleger (§ 10) übertragen.

(6) Der Schulverbandsgemeinderat kann dem Vorsitzenden das Recht einräumen, nach Anhörung des Schulleiters folgende Entscheidungen zu treffen:

a) Einstellung von Hilfslehrern zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Schulbetriebs. Die Einstellung ist dem Kultministerium vom Schulleiter anzuzeigen. Das Kultministerium kann die Einstellung widerrufen oder an Bedingungen knüpfen.

b) Gesuche von Pflichtschülern (§ 2 Abs. 1), die mit Rücksicht auf ihren Wohnsitz um Entlassung aus der „Gew. und kaufm. Berufsschule Neuenbürg“ zum Zwecke des Besuchs einer günstiger gelegenen Berufsschule nachsuchen, in stets widerruflicher Weise zu genehmigen.

III. Verwaltung des Berufsschulverbandes und Aufbringung der Mittel.

§ 10

(1) Die laufenden Geschäfte werden durch den Verbandspfleger ehrenamtlich geführt.

(2) Die Geschäfte des Verbandspflegers werden dem vom Kreisverband angestellten Kreisamtmann übertragen.

(3) Dem Verbandspfleger kann durch die Schulverbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden.

(4) Die Entschädigungen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung und des Schulverbandsgemeinderats für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstverrichtungen trägt das Verbandsglied, in dessen Gebiet das betreffende Mitglied wohnt, nach den für die Mitglieder des Kreisrats geltenden Grundsätzen. Reisekostenvergütungen des Verbandsvorsitzenden, des Verbandspflegers und der dem Verbandsgemeinderat nach § 8 Abs. 1b und c angehörenden Lehrkräfte trägt die Verbandskasse, ebenso Entschädigungen für Sachverständige (§ 4 Abs. 8).

§ 11

(1) Zur Durchführung der finanziellen Aufgaben wird eine Schulverbandskasse geführt, in die alle Einnahmen des Verbands, vor allem die Verbandsumlage, fließen und aus der alle Ausgaben des Verbands zu bestreiten sind.

(2) Der Verbandspfleger verwaltet die Schulverbandskasse.

(3) Die Bestände der Schulverbandskasse sind mit den Kassenbeständen der Kreisverbandskasse vereinigt.

(4) Die Zeit- und Sachbuchführung ist von derjenigen der Kreispflege getrennt in der Weise, daß zum Hauptbuch ein besonderes Kontenblatt für den Berufsschulverband und im Sachbuch ein besonderer Unterabschnitt für ihn geführt, auch der Abschluß gesondert gefertigt wird.

(5) Auf die Rechnungs- und Kassenführung und die Rechnungslegung sowie auf ihre Prüfung sind die für den Kreisverband geltenden Vorschriften ergänzend und sinngemäß anzuwenden.

§ 12

(1) Die Städte Neuenbürg und Wildbad und die Gemeinde Calmbach stellen dem Verband die vorhandenen Schulräume samt Zubehör in ihrem seitherigen Umfang sowie die vorhandenen Lehrmittel der Abteilungen unentgeltlich zur Verfügung und sorgen für die Erhaltung und Erneuerung der Schulräume samt Zubehör. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung etwaiger neuer Werkstätten mit allem Zubehör oder sonstigen Einrichtungen sowie die Kosten der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Räume, auch die Kosten der Anschaffung neuer Lehrmittel und der Unterhaltung vorhandener Lehrmittel werden vom Verband getragen.

§ 13

(1) Für diejenigen Schüler der Verbandsschule, die ihren Arbeitsplatz nicht in einer Verbandsgemeinde haben, für die Verbandsschule Neuenbürg also „Freiwillige Schüler“ sind, wird ein Kostenbeitrag erhoben (vgl. die Verordnungen vom 12. 5. 1941, RGBl. I S. 255, und vom 20. 7. 1942, RGBl. I S. 473). Der Kostenbeitrag ist vom Träger der für den Arbeitsplatz (Beschäftigungsort) zuständigen Berufsschule zu entrichten, falls eine solche jedoch nicht besteht, bei der Gemeindekasse des Arbeitsplatzes einzuziehen.

(2) Vor der Aufnahme solcher freiwilligen Schüler ist die entsprechende Verpflichtungserklärung der Arbeitsplatzgemeinde herbeizuführen, sofern für sie kein Schulträger vorhanden ist. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem Umlagebetrag des abgelaufenen Rechnungsjahres.

§ 14

(1) Der nach Abzug aller Einnahmen verbleibende Fehlbetrag wird vom Berufsschulverband auf die Verbandsglieder umgelegt. Jedes Verbandsglied hat auf den letzten Tag jeden Monats ein Zwölftel des auf

**Spendet
für das Soziale Hilfswerk!**

sie entfallenden Umlageanteile an die Verbandskasse zu leisten. Der für ein Rechnungsjahr festgestellte Umlageanteil ist bis zur Feststellung der Umlage des folgenden Rechnungsjahres als Vorauszahlung auf diese weiterzuleisten. Wird eine hienach geschuldete Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet so kann durch den Verbandspfleger nach den für die Kreisverbandsumlage festgelegten Grundsätzen ein Zuschlag zu Gunsten der Kreisverbandsumlage festgesetzt und bei der sämtlichen Kasse des Verbandsglieds erhoben werden; über etwaige Nachlaßgesuche entscheidet der Kreisrat endgültig.

(2) Umlageschlüssel ist die jeweils auf 1. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres festzustellende Zahl der Schüler jeder Verbandsgemeinde. Den Verbandsgemeinden werden dabei diejenigen Schüler angerechnet, die ihren Arbeitsplatz (Beschäftigungsort) am Stichtag im Gebiet der betreffenden Verbandsgemeinde hatten. Den Kopfbetrag für den einzelnen Schüler hat grundsätzlich die Gemeinde des Arbeitsplatzes zu tragen. Wohnort der Schüler nicht am Arbeitsplatz, so hat die Wohnortsgemeinde, sofern sie Verbandsgemeinde ist, 20% dieses Kopfbetrags zu übernehmen.

(3) Bei der Feststellung der Schlüsselzahl werden die nach § 9 Abs. 6b genehmigten Fälle sinngemäß mitberücksichtigt.

§ 15

Die Verbandsglieder können gegen die Heranziehung zur Verbandsumlage Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben (§ 16). Die Beschwerde kann sich nicht gegen den in § 14 Abs. 2 festgelegten Schlüssel richten. Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 16

(1) Aufsichtsbehörde für den Berufsschulverband ist das Innen- und Kultministerium.
(2) Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgliedern entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands werden in dem für amtliche Bekanntmachungen des Kreises bestimmten Amtsblatt für den Kreis Calw veröffentlicht.

§ 18

Satzungsänderungen (§ 4 Abs. 5 letzter Satz) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 16 Abs. 1).

§ 19

Eine Verbandsgemeinde kann aus dem Schulverband nur auf den Schluß eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Innen- und Kultministeriums nach vorheriger Stellungnahme durch die Verbandsversammlung. Ein Anspruch an das Verbandsvermögen steht ausscheidenden Gemeinden nicht zu.

§ 20

(1) Die Auflösung des Schulverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsglieder möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Innen- und Kultministeriums.
(2) Im Falle der Auflösung des Schulverbands verbleiben die von einzelnen Verbandsgliedern angeschafften Lehrmittel in deren Eigentum. Die übrigen Lehrmittel gehen in das Eigentum des Kreisverbands über; letzterer wird sie in einer, der bisherigen Bestimmung entsprechenden Art verwenden. Das sonstige Verbandsvermögen wird an die dem Schulverband bei seiner Auflösung angehörenden Gemeinden verteilt; Verteilungsschlüssel hierfür ist die Summe der von diesen Gemeinden in den letztvorangegangenen drei Rechnungsjahren entrichteten Verbandsumlageanteile (§ 14 Abs. 1).

§ 21

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. 2. 1937 außer Kraft.

Wer sein Amtsblatt

aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

**Eröffnung der Landwirtschaftsschulen
Calw und Nagold**

Die Landwirtschaftsschulen Calw und Nagold (Männl. Abteilung: oberer und unterer Kurs) sowie die Mädchenklasse der Landwirtschaftsschule Calw in Bad Teinach werden am Montag, den 7. November 1949, wieder eröffnet.

Das Schulgeld beträgt für den unteren Kurs 30.— DM, für den oberen Kurs und für die Mädchenklasse 25.— DM. Bedürftigen Schülern und Schülerinnen kann auf Antrag das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Die Genehmigung erteilt das Landwirtschaftsministerium.

Neueintretende Schüler und Schülerinnen müssen, wenn nicht mindestens 6 Jahre eine höhere Schule mit Erfolg besucht wurde, die Landw. Berufsschule mit ausreichendem Erfolg durchlaufen haben und eine mindestens 2jährige Praxis in einem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes nachweisen. Die praktische Tätigkeit während der Erfüllung der Berufsschulpflicht und im elterlichen Betrieb wird anerkannt.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis spätestens Donnerstag, den 15. September 1949, bei der zuständigen Schulleitung vorliegen. Anmeldevordrucke sind anzufordern. Mit der Anmeldung ist ein Lebenslauf (mögl. mit Angabe des evtl. Sonderberufszieles), ein Leumundzeugnis, das Zeugnis der Landw. Berufsschule bzw. das Abgangszeugnis einer höheren Schule, der Nachweis einer mindestens 2jährigen praktischen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb und die Einwilligung des Erziehungsberechtigten zum Besuch der Schule vorzulegen. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch wird den Angemeldeten eine Woche vor Schulbeginn eröffnet.

Nähere Auskunft über Lehrplan, Kosten des Schulbesuches, Unterbringung der Schüler — die Schülerinnen erhalten Wohngelegenheit in den Räumen der Schule — usw. erteilen

Die Leiter der Landwirtschaftsschulen:
Calw: Pfetsch Nagold: Harr.

**Christliche Gemeinschaftsschule Nagold
Schüleraufnahme 1949**

Die Aufnahme der Schulanfänger erfolgt am Donnerstag, den 1. September 1949, mit einem vorausgehenden Schülergottesdienst in der

katholischen Kirche um 8.30 Uhr
evangelischen Kirche um 8.45 Uhr.

Anschließend Empfangsfeier im Hof der Präp.-Anstalt

Die Eltern der Schulanfänger, die Religionslehrer und -lehrerinnen, die Mitglieder des Ortsschulrats und des Gemeinderats und Freunde der Schule sind herzlich dazu eingeladen.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern

Spenden an Kleidungs- und Wäschestücken, Schuhwerk, Geschirr, Hausrat und Möbelstücken dringend weiter erbeten. Wer in so manche Familien der Neubürger hineinsehen konnte, weiß, daß es an so vielem fehlt, das Bargeld aber knapp zum Leben reicht! — Für die weiter eingegangenen Spenden aller Art wird herzlichst gedankt!

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw
Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345.

Herbstgesellenprüfungen 1949

Anmeldeformulare sind zugeschiedt. Letzter Termin für Nachzügler 31. August 1949.

Kreisinnungsverband Calw

Pexin
kalt aufgelöst und
nach Vorschrift
verwendet, wäscht
alle Wäsche mühe-
los, gewebe-
schonend und
blütenweiß



Normalpaket 45 Pfg.
Doppelpaket 85 Pfg.

Hersteller: Chr. Schlatterer
Seifenfabrik, Calw

**Rückkehr ehemaliger Freiarbeiter
nach Frankreich**

Das Landesarbeitsamt von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Ehemalige, in Freiarbeiter umgewandelte deutsche Kriegsgefangene haben die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen zu ihrem früheren oder zu einem anderen Arbeitgeber, der sie einstellen will, nach Frankreich zurückzukehren, wenn sie sich innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Heimkehr dazu entschließen. Sie bedürfen für diesen Fall nur einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, zu dem sie zurückkehren wollen. Die Bestätigung ist an eine bestimmte Form gebunden. Nähere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter und die französischen Auskunftsstellen in Biberach a. Riß, Wielandstraße 1, und Reutlingen, Charlottenstraße 54. Die Arbeitsämter sind ermächtigt, für die Fahrt bis zur Grenze (für Einzelreisende bis nach Germersheim, für Familien bis nach Osthofen/Pfalz) Gutscheine auszustellen.

Kulturwerk Kreis Calw

In der Woche vom 24. — 30. September findet im Volkshochschulheim Inzigkofen eine Instrumentalwoche (Kammermusikspiel, Orchesterproben, Einzelübungen und Rundgespräche) statt. Leitung: Prof. Dr. Scherber, Böblingen und Fritz Behn, Tübingen. Kursgebühr, Unterkunft und Verpflegung DM 15.— und DM 5.— Verwaltungskosten. Anmeldung und Näheres beim Kulturwerk Calw, Georgenäum.

Evangelische Gottesdienste in Calw

11. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 28. August 1949: 8.00 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs); 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Beck).

Donnerstag, 1. Septbr.: 8.00 Uhr Schulanfängergottesdienst (Geprägs).

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Am Samstag, den 27. August 1949: 20 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht, St. Georgskapelle (Seifert).

11. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 28. August: 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst, Stadtkirche (Seifert); 10.30 Uhr Jugendgottesdienst; 11.00 Uhr Gottesdienst, Waldrennach (Seifert).

Donnerstag, 1. September: 8.00 Uhr Gottesdienst zum Schulanfang.

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.